

Zusammenarbeitsregelung zwischen Stiftung ALR (Alternatives Lokal-radio Zürich) und Verein Radio LoRa - Alternatives Lokal-Radio Zürich

Präambel

Die Stiftung ALR ist Inhaberin der Sendekonzession und Eigentümerin der Hard- und Software der Sendeanlagen von Radio LoRa. Die Stiftung stellt dem Verein die Sendekonzession, als auch die für den Betrieb des Radios notwendige Soft- und Hardware, die zur Verbreitung eines Radioprogramms notwendig sind, unter nachfolgenden Voraussetzungen und gegenseitigen Abmachungen zur Verfügung.

1. Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung ist für die langfristige Sicherung der Konzession und der Sendeanlagen (hard-, softwaremässig, politisch und finanziell, letzteres in Koordination und Absprache mit der Fiko) zuständig, sie betreibt Lobby-Arbeit bei politisch zugewandten Orten, nimmt Einfluss auf die Gesetzgebungsarbeiten (z.B. Parlament) und pflegt Kontakte zu Radio- resp. Medien-Fachleuten.

Im Weiteren soll der Stiftungsrat abseits des Tagesgeschäftes als Ideenpool (thinktank, input auch durch den Verein) funktionieren, Anregungen für die Radio-Arbeit leisten und so die Zukunft des Radio Lora sichern helfen. Die Stiftung ist behilflich beim Erschliessen neuer Finanzquellen und sucht eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen mit gleicher Zielsetzung. Die Stiftung dokumentiert die Geschichte des ersten freien, alternativen und werbefreien Radios der Schweiz.

Die Stiftung ist für die Interessenwahrung des Projektes gegen aussen, d.h. u.a. bei Behörden, Vertragssituationen, Konzessionsfragen etc. zuständig, verfügt über eine eigene Adresse und bezeichnet die zuständigen Ansprechpersonen (Sekretariat, Präsidentschaft, Ombudsstelle, technischer Verantwortliche etc., = Verantwortlichkeiten).

Über die Aussenkontakte der Stiftung wird der Verein laufend informiert; sie arbeitet diesbezüglich eng mit dem Betrieb zusammen.

2. Aufgaben/Verpflichtungen des Vereins

Der Verein betreibt das Radio Lora gemäss den Vorgaben in der Sendekonzession, dem eigenen Redaktions- und Sendestatut und dem Zweckartikel des Vereins.

Der Verein verpflichtet sich, die Vorgaben und rechtlichen Bindungen der Stiftung bezüglich Nutzung der Anlagen und der Konzession einzuhalten. Er garantiert ein konsequent werbefreies Radio und strebt eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern, MigrantInnen und Einheimischen in den Gremien, bei den MitarbeiterInnen und bei den SendungsmacherInnen an.

Der Verein übernimmt gegenüber der Stiftung die volle Verantwortung zivil-, straf- und konzessionsrechtlich i.S. des Redaktionsstatutes. Er verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze einzuhalten.

Der Verein hält sich an das gemeinsam erarbeitete Budget (vgl. Finanzen Ziff. 6. nachfolgend) und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen.

Der Verein betreibt aktive Mitgliederwerbung. Er ist für die Ausbildung der Sendungsmacher und -macherinnen und dafür, dass diese die gesetzlichen (konzessionsrechtlichen und journalistischen) sowie die LoRa-Bestimmungen umsetzen und einhalten, verantwortlich. Der Verein sucht immer wieder neue Sendungsleute, bietet ihnen regelmässig Weiterbildung und

vermittelt ihnen neue Kenntnisse technischer und formaler Art bezüglich Sendungsgestaltung und journalistischem Handwerk an.

Der Verein sorgt für den sorgfältigen Umgang mit der durch die Stiftung zur Verfügung gestellten Hard- und Software und deren Sicherung. Er erstellt zuhanden der Stiftung ein jährlich aufdatiertes, detailliertes (Versicherungs-)Inventar.

3. Spezielle Aufgaben Stiftung & Verein

Die Stiftung sorgt für die ständige Erneuerung und Aktualisierung seiner Hardware, Sendeanlagen, Studioeinrichtungen etc. pp. gemäss schriftlicher (jährlich aktualisierter) Investitionsplanung. Entscheide über Neuanschaffungen, Erneuerungen, Umbauten sowie der Abschluss von Verträgen (Miet-, Kauf-, Versicherungs- etc. pp.) betreffend des Stiftungseigentums, mit welchen finanzielle Verpflichtungen der Stiftung einhergehen, stehen nach Information des Vereins ausschliesslich dem Stiftungsrat zu. Im Bereich des Vereinseigentums entscheidet der Verein nach Konsultation der Finanzkommission.

Für genau beschriebene, neue bzw. zukunftsorientierte Projekte (z. B. neue Medien, Internet etc.) kann auf Antrag des Vereins und der Finanzdelegation die Stiftung entsprechende Gelder aus dem Stiftungsvermögen sprechen.

Die Stiftung und der Verein erarbeiten zusammen Ideen und Visionen bezüglich der Zukunft alternativer Radios, unter Einbezug der neuen Medien und ermöglichen deren Umsetzung. Anregungen für die Radioarbeit sollen die Zukunft von Radio LoRa sichern helfen.

4. Gegenseitige Information

Beide Seiten verpflichten sich, sich gegenseitig vollständig zu informieren, insbesondere die entsprechenden Vorstands-, Gremien- und Stiftungsratsprotokolle zur Verfügung zu stellen (z.B. allen zugänglicher Ordner, regelmässige Mails, Files im Internet). Beide Seiten können an die Sitzungen der jeweiligen Gremien einen Beobachter, eine Beobachterin delegieren. Zweimal jährlich oder nach Bedarf findet eine Gremiensitzung statt.

5. Konzessionsbestimmungen und Redaktionsstatut

Soweit Konzessionsbestimmungen und inhaltliche Richtlinien gemäss Redaktionsstatut eingehalten werden, greift die Stiftung in keiner Art und Weise in die redaktionelle, inhaltliche Gestaltung der Sendungen ein.

Bei Verletzung der Konzessionsbestimmungen und/oder wiederholtem Verstoss gegen das Redaktionsstatut, welche für die Stiftung ernsthafte Folgen haben können, steht der Stiftung ausnahmsweise die Kompetenz zu, Personen oder Gruppierungen den Zugang zu den Sendeanlagen vorübergehend zu verweigern. Die Stiftung orientiert vorher die zuständigen Personen des Vereins über diese Massnahme. Gemeinsam suchen der Stiftungsrat und der Verein umgehend eine Lösung und einen gemeinsamen Entscheid. Kommt keine Einigung, resp. Lösung zustande, so entscheidet im Rahmen der Konzessionsvorgaben und soweit die Konzession nicht zwingend ein Handeln des Stiftungsrates vorschreibt,

1. die Mitgliederversammlung, allenfalls
2. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung

6. Finanzen

Grundsatz:

Die Budgetierung und langfristige Planung von Investitionen (sowohl bezüglich Betrieb als auch der Stiftung) soll durch eine von beiden Parteien zu gleichen Teilen bestückte Finanzdelegation (Finanzkommission) vorgenommen werden. Die Stiftung soll dabei mit Ausnahme der nötigen Reservebildungen keinen Gewinn für sich erzielen.

a. Stiftung

Der Stiftung als juristische Konzessionsinhaberin stehen die gesamten jährlichen Einnahmen aus dem Gebührensplitt zu.

Die Ausgaben der Stiftung setzen sich zusammen aus:

- Miete Senderstandort
- Miete Standleitung
- Miete Studioräumlichkeiten
- Wartungsverträge/Reparaturen des Stiftungseigentums
- Archivierung, Dokumentation
- Gebühren zur Sendetechnik und Konzession
- Rechtskosten und Lizenzen
- Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Personalkosten der Stiftung
- Neuanschaffung und Amortisation Mischpult
- Neuanschaffung und Amortisation On-Air-Software
- Neuanschaffung und Amortisation On-Air-Hardware
- Neuanschaffung und Amortisation Sendetechnik

Die von der Stiftung getragenen Ausgaben werden von dieser direkt an die verschiedenen Leistungserbringer bezahlt.

Die Stiftung budgetiert im November des Vorjahres ihre Ausgaben und legt dieses Budget der Finanzkommission zur Genehmigung vor. Der errechnete Betrag für von der Stiftung zu bezahlende Kosten wird von den Einnahmen aus Gebührensplitt abgezogen und durch das Sekretariat der Stiftung verwaltet. Das restliche Gebührensplittgeld wird in monatlichen Raten per Dauerauftrag an den Verein überwiesen. Dabei bevorschusst die Stiftung die vom Bakom bis zum Vorliegen der Jahresabrechnung zurück behaltenen 20 % der Einnahmen aus Gebührensplitt, solange von einer 100 prozentigen Zahlung durch das Bakom ausgegangen werden kann.

Die Stiftung kann dem Verein nach Einsicht in seine Buchhaltungsunterlagen im Notfall zusätzlich ein kurzfristiges zinsloses Überbrückungsdarlehen gewähren, wenn bei diesem trotz Einhaltung des Budgets ein vorübergehender Liquiditätsengpass entstanden ist.

Schliesst die Vereinsrechnung mit einem Verlust ab, wird dieser (solange der Verein über kein Eigenkapital verfügt) für den Jahresabschluss von der Stiftung übernommen. Der übernommene Verlustbetrag muss im Folgejahr vom Verein gedeckt (das heisst, ausgeglichen und an die Stiftung zurück erstattet) werden. Dies geschieht dadurch, dass der Verlustbetrag im Folgejahr vom Anteil des Vereins (gemäss obiger Berechnung) zusätzlich am Gebührensplittgeld abgezogen wird.

Schliesst die Vereinsrechnung mit einem Gewinn ab, bleibt der Überschuss beim Verein.

Das bestehende Stiftungsvermögen dient zum grossen Teil der Sicherung der Hardware und Konzession und enthält die nötigen Rückstellungen für die periodisch zu erneuernden Anlagen. Das Vermögen darf nicht für ungedeckte Betriebskosten verwendet werden. Eine eiserne Reserve von Fr. 200'000.- bleibt für den Notfall (z.B. Neuaufbau) gesperrt.

Allfällige Legate und Zuwendungen Dritter werden von der Stiftung zweckgebunden verwendet.

Sämtliche Verträge und Investitionsvorhaben, für welche die Stiftung haftet, dürfen strikte nur von dieser abgeschlossen werden.

b) Verein

Juristisch stehen dem Verein die Mitgliederbeiträge, Spenden und Erträge aus Veranstaltungen, Projekten und Studiovermietungen zu. Dazu erhält er einen Anteil am Gebührensplitt wie unter a) festgehalten.

Damit sollten die Betriebskosten (sog. variable Kosten) des Radios (Verein) finanziert werden, namentlich:

Personalkosten inkl. Sozialleistungen
Buchhaltungskosten Verein
laufender Unterhalt, Reparaturen
laufende Telephonkosten
Büromaterial, Porti etc.
Programmkosten im weitesten Sinne
Mitglieder- und sonstige Werbung
Unterhalt des Vereinseigentums (Büroinfrastruktur, Mietobjektpflege, technische Geräte Verein)
Neuanschaffungen und Amortisation Büro und restliche Studioteknik
Abschreibungen
Abonnemente Telephonlinien
Möbiliarversicherungen
Reparaturen des Vereinseigentums
Diebstahlsicherung

c) Finanzdelegation beider Gremien

Die eigenen Erträge des Vereins reichen i.d.R. nicht zur Deckung der Betriebskosten aus und sollen nach Zahlung der Fixkosten mit den verbleibenden Mitteln aus dem Gebührensplitting gedeckt werden.

Eine paritätische Finanzdelegation beider Seiten erarbeitet bzw. überprüft unter Berücksichtigung einer langfristigen Sicherung und Reservebildung die jährlich zu erstellenden Budgets. Diese sind verbindlich und müssen von beiden Parteien unter eigener Verantwortung eingehalten werden. Allfällige Nachträge müssen bei der Finanzdelegation, respektive der Stiftung beantragt werden.

Jährlich Mitte April findet eine Standortbestimmung der Finanzkommission statt. Diese beschliesst allenfalls zusätzliche Aktivitäten und Massnahmen zur Einhaltung des Jahresbudgets. Werden die Budgetziele bis Mitte Juni nicht erreicht, müssen Sparmassnahmen beschlossen werden.

Die Finanzdelegation, der Vereinsvorstand sowie der Stiftungsrat informieren sich regelmässig, ob Verein und Stiftung eine einwandfreie Rechnungsführung, Buchhaltung und Budgetkontrolle garantieren können. Wenn nötig können Buchhaltungsarbeiten des Vereins durch die Stiftung extern vergeben werden.

7. Anpassungen/Konfliktfall/Kündigung

a) Nach Bedarf wird die vorliegende Vereinbarung allfälligen Änderungen und neuen Begebenheiten durch den Stiftungsrat und den Vorstand des Vereins angepasst. Allfällige Änderungen müssen von beiden Seiten beschlossen und schriftlich abgefasst werden.

b) Bei Streitigkeiten bezüglich Auslegung und Inhalt dieser Vereinbarung ist unter Ausschluss der Gerichte ein Schiedsgericht aus den Präsidenten/Präsidentinnen der UNIKOM und den Demokratischen JuristInnen Zürich zu bilden, welches endgültig entscheidet, unter Vorbehalt der Gesetze und der Autonomie der beiden juristischen Personen, Stiftung und Verein.

c) Unter der Voraussetzung, dass eine einvernehmliche Lösung versucht und das Schiedsgericht im Konfliktfall angerufen wurde, steht jeder Partei das Recht zu, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Vorbehalten bleibt die Auflösung aus wichtigen Gründen bei groben Konzessionsverletzungen, die die Existenz einer der beiden Parteien gefährdet.

Bei Änderungen der Zusammenarbeitsregelung wird das Finanzreglement wenn nötig von der Finanzdelegation an die neuen Abmachungen angepasst.

8. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Derzeit besteht der Stiftungsrat aus folgenden Personen:

Andrea Ries (K) als Präsidentin
Anne-Catherine Eigner (B)
Reto Friedmann (B)
Peter Münger (K)
Claude Hentz (K)
Beat Schilt (B)
Juan Widmer (B)

B = durch Vereine gewählte Mitglieder / K = langjährige oder kooptierte Mitglieder

Der Stiftungsrat soll aus mindestens 6 fachlich versierten Personen bestehen.

Die Stiftungsratsmitglieder werden je zur Hälfte von der Stiftung selber wie auch vom Verein gewählt, resp. vorgeschlagen. Die Parteien verständigen sich vor der Wahl über die gewünschten Kandidaten und Kandidatinnen.

Die Stiftung verpflichtet sich, im gegenseitigen Einvernehmen die vom Verein (mit B bezeichneten) vorgeschlagenen Stiftungsratsmitglieder resp. deren Ersatzmitglieder formell aufzunehmen, resp. zu wählen.

Der Stiftungsrat arbeitet im Rahmen der Stiftungsstatuten und Art. 80ff ZGB. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Direktion des Inneren des Kantons Zürich.

Er konstituiert und organisiert sich selbst.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unabhängige Einzelpersonen, welche bereit sind, den Stiftungszweck zu fördern.

Die vom Verein vorgeschlagenen Mitglieder (B) müssen alle 3 Jahre an der Generalversammlung bestätigt werden.

angenommen an der ausserordentlichen GV der Vereine ALR-Produkt und ALR-Finanz, Zürich, am 31. Mai 2002. Überarbeitung angenommen an der gemeinsamen Sitzung der Stiftung ALR und dem Vorstand des Vereins Lora am 9. Dezember 2008.